



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

nachrichtlich

an
den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
den Gesamtstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten
Richterinnen und Richter
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im
höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den DGB Berlin-Brandenburg
den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. (BDVR) den Bund der Staatsanwälte

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV F 12- P 6810-3/2022-39-1

Frau Regner

Tel. +49 030 90204406

IVF@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Datum 11. Februar 2025

Rundschreiben IV Nr. 7/2025

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634); Bekanntgabe der für die Jahre 2024 bis 2026 maßgebenden Besoldungstabellen

Anlagen

Nachstehend werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) ab dem Monat November 2024 geltenden Besoldungstabellen bekannt gegeben.

Mit dem BerlBVAnpG 2024 - 2026 werden Besoldungsanpassungen zu drei Zeitpunkten geregelt.

Die erste Besoldungsanpassung erfolgte mit Wirkung vom **1. November 2024**. Es wurden unter anderem die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C, W und R um einen Festbetrag in Höhe von 275,05 Euro erhöht.

Mit Wirkung vom 1. November 2024 richtet sich der Familienzuschlag nur noch nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder (§ 40 BBesG BE). Zugleich entfällt der ehemalige Familienzuschlag der Stufe 1. Die Familienzuschläge wurden auf die in Artikel 1 § 2 Absatz 5 des BerlBVAnpG 2024-2026 genannten Beträge festgesetzt.

Diejenigen Dienstkräfte, die bislang einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten haben, erhalten zur Besitzstandswahrung ggf. eine Ausgleichszulage (§ 87 BBesG BE) in Höhe von zunächst 75,05 Euro. Die Ausgleichszulage ist abschmelzend ausgestaltet und wird bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag vermindert, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht.

Zudem wurde mit Wirkung vom 1. November 2024 ein ergänzender Familienzuschlag (§ 40a BBesG BE) eingeführt. Dieser wird in den Fällen gewährt, in denen die geehelichte Person begründet keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und somit nicht zum Familieneinkommen beitragen kann. Die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages ist dynamisch ausgestaltet. Er ist von den in der sozialen Grundsicherung gewährten Leistungen, der Höhe der sonstigen Bezügebestandteile und des eventuell gewährten Kindergeldes abhängig.

Die Beträge der Amtszulagen, der Stellenzulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wurden mit Wirkung vom 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden ab den vorgenannten Zeitpunkten ebenfalls um 100,00 Euro erhöht. Darüber hinaus erfolgt eine Erhöhung des Auslandszuschlages um 220,04 Euro und des Auslandskinderzuschlages ebenfalls mit Wirkung vom 1. November 2024 um 3,81 Prozent.

Ab **1. Februar 2025** erfolgte unter anderem eine Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C, W und R, der Beträge des Familienzuschlages für die ersten beiden Kinder, der Amtszulagen, der Stellenzulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B um 5,9 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden ab den vorgenannten Zeitpunkten ebenfalls um 50,00 Euro erhöht. Darüber hinaus erfolgt eine Erhöhung des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages ab 1. Februar 2025 um 4,72 Prozent.

Ab **1. Januar 2026** erfolgt unter anderem eine Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C, W und R, der Beträge des Familienzuschlages für die ersten beiden Kinder, der Amtszulagen, der Stellenzulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ab 1. Januar 2026 um 0,4 Prozent. Darüber hinaus erfolgt eine Erhöhung des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages ab 1. Januar 2026 um 0,32 Prozent.

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R, die Familienzuschläge, die Anwärtergrundbeträge, die Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen und die Auslandszuschläge sowie die Amtsbezüge der Senatsmitglieder sind am 31. Januar 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ab Seite 56 ff. veröffentlicht worden (**Anlage 1**).

Die erhöhten Beträge für die Erschwerniszulagenverordnung und die Mehrarbeitsvergütungsverordnung für die Jahre 2024 bis 2026 bitte ich dem als **Anlage 2** beigefügten Gesetzestext des BerlBVAnpG 2024-2026 (Artikel 8 bis 10 sowie Artikel 11 bis 13; jeweils in Verbindung mit den Inkrafttretensregelungen des Artikel 17) zu entnehmen.

Die Tabellen für die erhöhten Grundgehaltssätze der fortgeltenden Besoldungsordnungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7 BerlBVAnpG 2024-2026 werden mit den **Anlagen 3 bis 5** bekanntgegeben. Die Tabellen weisen die für die Jahre 2024 bis 2026 geltenden Beträge aus.

Anlagen

- **Besoldungstabellen 2024 bis 2026**, GVBl. 2025 Nr. 3 vom 31.01.2025, S. 56 ff. **Anlage 1**
- Gesetzestext BerlBVAnpG 2024-2026, GVBl. 2024 Nr. 41 vom 28.12.2024, S. 634 ff. **Anlage 2**

Beträge ab dem 1. November 2024

- erhöhte Grundgehaltssätze für die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer **Anlage 3**

Beträge ab dem 1. Februar 2025

- erhöhte Grundgehaltssätze für die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer **Anlage 4**

Beträge ab dem 1. Januar 2026

- erhöhte Grundgehaltssätze für die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer **Anlage 5**

Die IPV anwendenden Stellen erhalten mit dem IPV-Rundschreiben vom Landesverwaltungsamt weitere Hinweise zur Durchführung des Zahlungsverfahrens.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Hinweis: Zu weiteren mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 erfolgten Regelungen (insb. dem reformierten Familienzuschlag und der Nachzahlung des Familienzuschlages bei kinderreichen Familien) wird zeitnah über ein gesondertes Rundschreiben informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.